

# **BVGer E-4507/2006 vom 8. Februar 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4507\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4507_2006)

FR: TAF E-4507/2006 du 8 février 2010

IT: TAF E-4507/2006 del 8 febbraio 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht übernahm bei gegebener Zuständigkeit am 1. Januar 2007 die bei der ARK am 31. Dezember 2006 hängig gewesenen Rechtsmittel. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Das am (...) geborene Kind C.\_\_\_\_\_ wird in das Beschwerdeverfahren einbezogen.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im

Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das Bundesamt begründete seinen ablehnenden Entscheid im Wesentlichen damit, die Vorbringen der Beschwerdeführerin seien unsubstanziert und erfahrungswidrig und damit unglaubhaft ausgefallen. So habe sie zu den Ausreiseumständen (Ausweispapiere, Flugziel) keine Aussagen machen können, obwohl sie eine fundierte Schulbildung genossen habe. Im Weiteren habe sie nur vage Angaben zum Zeitpunkt der Festnahmen und zur Häufigkeit der sexuellen Belästigungen durch ihren Lehrer gemacht. Zudem sei sie nicht in der Lage gewesen, die Festnahmen und sexuellen Belästigungen in eine zeitliche Abfolge zu setzen und habe diesbezüglich unterschiedliche Aussagen gemacht. Ferner habe sie auch die Umstände der sexuellen Belästigungen nicht überzeugend und nicht nachvollziehbar geschildert. Dies erstaune um so mehr, als die genannten Ereignisse für die Beschwerdeführerin besonders eindrücklich ausgefallen sein sollen. Schliesslich sei aus den oberflächlichen und unsubstanzierten Angaben der Beschwerdeführerin nicht nachvollziehbar, weshalb die türkischen Behörden an ihrer Person ein gesteigertes Interesse hätten haben sollen. Es leuchte auch nicht ein, weshalb sie, welche bei der Verhaftung ihres Onkels erst sieben oder acht Jahre alt und - im Gegensatz zu den Angaben im Anwaltsschreiben vom 12. August 2004 - nicht politisch tätig gewesen sein soll, wegen ihrer Gefängnisbesuche zum heutigen Zeitpunkt einer Reflexverfolgung ausgesetzt sein sollte. Sie wäre für die türkischen Behörden viel zu unbedeutend, als dass diese bei ihr aufwändige und illegale Verhörmethoden anwenden würden. Es sei auch nicht plausibel, was diese mit dem ungewohnten Einsatz einer Schlange hätten bezwecken wollen. Daher seien die Befürchtungen der Beschwerdeführerin, jederzeit ins Gefängnis zu kommen, als übersteigert und lebensfremd zu qualifizieren. Gegen eine Verfolgung der Beschwerdeführerin spreche auch der Umstand, dass sie sich nach dem angeblich fluchtauslösenden Ereignis noch ein Jahr zu Hause aufgehalten und in dieser Zeit ihren Onkel weiterhin besucht habe. Im Weiteren habe die Beschwerdeführerin zu den Umständen der geltend gemachten Inhaftierungen (Dauer, Inhalt der polizeilichen Befragungen) widersprüchliche Angaben gemacht. Ferner habe sie auch die sexuellen Belästigungen unterschiedlich dargestellt. Deshalb seien diese Ereignisse nicht glaubhaft. Schliesslich könne die Beschwerdeführerin aus der Tatsache, dass ihr Onkel E. \_\_\_\_\_ in der Türkei zu einer langjährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden sei, für ihre Person keine Asylrelevanz herleiten. Eine Reflexverfolgung, wie sie vorkommen könne, wenn die Behörden einer gesuchten, politisch unbequemen Person habhaft werden wollten, liege

nicht vor. Als Nichte eines langjährigen Häftlings gelte sie zudem als weit entfernte Verwandte mit beschränktem Einfluss. Zudem hätten auch ihre Eltern und Geschwister den Onkel besucht. Es sei daher nicht einzusehen, weshalb gerade die Beschwerdeführerin das Verfolgungsinteresse des türkischen Staates auf sich gezogen haben solle. Ausserdem seien die Festnahmen nicht glaubhaft ausgefallen. Seit Sommer 2003 habe sie zudem keine Probleme mit den Behörden gehabt, obwohl sie den Onkel angeblich weiterhin besucht habe, was wiederum gegen eine Reflexverfolgung spreche. Im Übrigen hielten sich ihre Eltern und Geschwister weiterhin in der Türkei auf, weshalb diese ihren Aufenthalt in der Türkei nicht als problematisch einschätzen würden. Insgesamt müsse eine begründete Furcht vor staatlicher Verfolgung beziehungsweise Reflexverfolgung verneint werden. Aus den eingereichten Beweismitteln könnten ebenfalls keine Hinweise auf eine asylrelevante Verfolgung entnommen werden.

#### **E. 4.2**

In der Rechtsmitteleingabe wird dazu eingewendet, ein Onkel der Beschwerdeführerin habe in der Schweiz ebenfalls ein Asylgesuch eingereicht und dabei die gleichen Gründe - Reflexverfolgung wegen dessen Bruder (Onkel der Beschwerdeführerin) - vorgebracht. Deshalb seien die zwei Beschwerdeverfahren zu koordinieren. Die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgestellt. Die europäischen Staaten würden die Situation in der Türkei vorsichtiger einschätzen, nachdem die türkischen Sicherheitskräfte am 8. März 2005 gegen eine Demonstration von Frauen vorgegangen seien. Es sei zudem zu erneuten militärischen Auseinandersetzungen gekommen. Entgegen der vorinstanzlichen Erwägungen brauche es für eine Reflexverfolgung in der Türkei kein eigenes politisches Engagement. Zudem bedürfe eine junge und unverheiratete Frau aus der Sicht ihrer Familie einen besonderen Schutz, da sie am leichtesten entehrt werden könne und dies auf die Familie zurückfalle. Die Familie der Beschwerdeführerin habe die Situation als derart gefährlich eingeschätzt, dass der Beschwerdeführerin als einziger Ausweg die Flucht aus der Türkei geblieben sei. Zudem sei aufgrund der langen Haftstrafe, die gegen ihren Onkel E. \_\_\_\_\_ verhängt worden sei, von dessen Wichtigkeit innerhalb der PKK auszugehen. Dadurch stelle die gesamte Familie ein intensives Feindbild dar. Die Geschwister des besagten Onkels J. \_\_\_\_\_, K. \_\_\_\_\_, L. \_\_\_\_\_, M. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_ würden im Ausland leben. Ausser deren Schwester V. \_\_\_\_\_ (Tante der Beschwerdeführerin), welche wegen ihrer Gefängnisbesuche massiv schikaniert werde, würde lediglich noch der Bruder N. \_\_\_\_\_ - der Vater der Beschwerdeführerin - in der Türkei leben, dem die Flucht ins Ausland bisher nicht gelungen sei. Es sei eine Frage der Zeit, bis auch die Geschwister der Beschwerdeführerin ins Visier der Sicherheitskräfte geraten würden. Somit seien die Beschwerdeführerin, ihre Eltern N. \_\_\_\_\_ und ihre Tante V. \_\_\_\_\_ die einzigen noch greifbaren nahen Verwandten von E. \_\_\_\_\_ gewesen. Schliesslich müsse aufgrund der Emotionen, die die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Befragungen gezeigt habe, davon ausgegangen werden, dass diese an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide. Dies hätte die Vorinstanz abklären müssen. Entgegen der Feststellungen in der vorinstanzlichen Verfügung würden die Widersprüche in den Aussagen der Beschwerdeführerin nicht auf deren Unglaubwürdigkeit schliessen lassen. Vielmehr würde diese auf eine Traumatisierung hindeuten. Die Beschwerdeinstanz habe den psychischen Gesundheitszustand durch einen medizinischen Sachverständigen abklären zu lassen oder zumindest eine Frist für die Einreichung eines Gutachtens anzusetzen.

#### **E. 4.3**

In ihrer Vernehmlassung hielt die Vorinstanz an ihrem Standpunkt fest und führte weiter aus, die Angaben der Beschwerdeführerin seien massiv unglaubhaft ausgefallen. Der Umstand, dass sie die erlittenen Benachteiligungen wiederholt widersprüchlich geschildert habe, lasse erkennen, dass sie diese nicht erlebt habe. Die massiven Unstimmigkeiten hätten sich zudem nicht auf die geltend gemachte Verfolgung beschränkt.

#### **E. 4.4**

In ihrer Replik macht die Beschwerdeführerin demgegenüber geltend, es seien auch die umfangreichen Beweismittel betreffend der Reflexverfolgungssituation von F. \_\_\_\_\_ (E-3735/2006) zu berücksichtigen. Zudem weist sie weiterhin auf ihre gesundheitliche Situation hin, wobei bisher noch keine psychiatrische Behandlung habe durchgeführt werden können. Ferner wird auf die angespannte Situation in der Türkei hingewiesen.

#### **E. 4.5**

Eine vom Bundesverwaltungsgericht bei der Schweizerischen Botschaft in Ankara in Auftrag gegebene Abklärung verschiedener Fragen betreffend die Beschwerdeführerin ergab, dass über diese keine Datenblätter bei der Polizei und auch kein Passverbot bestünde. Sie sei weder von der Polizei noch von der Gendarmerie gesucht. Die eingereichten Dokumente betreffend den Onkel E. \_\_\_\_\_ (Gerichtsakten, Haftbestätigung) seien authentisch. Dieser sei am (...) zu einer lebenslänglichen Haftstrafe verurteilt worden und befinde sich gegenwärtig im O. \_\_\_\_\_. Eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung wäre frühestens ab (...) möglich. Andernfalls müsse er bis am (...) einsitzen. Am 24. Juni 2004 habe sich E. \_\_\_\_\_ im P. \_\_\_\_\_ befunden. Im Weiteren sei die (...) von F. \_\_\_\_\_ nach einem Konkurs von ihm verkauft worden. Danach habe er sich ins Ausland abgesetzt. Zur Zeit stehe die Fabrik leer. Laut Angaben der Handelskammer Kahramanmaras sei die Mitgliedschaft wegen ausstehender Mitgliederbeiträge suspendiert. Zudem habe F. \_\_\_\_\_ im Jahre 2003 offenbar vorgehabt, sein Land und seine Autos zu verkaufen. Ferner würden die Eltern der Beschwerdeführerin - N. \_\_\_\_\_ und Q. \_\_\_\_\_ - in B. \_\_\_\_\_ leben. Ihre Tochter A. \_\_\_\_\_, die Beschwerdeführerin, sei vor vier oder fünf Jahren in die Schweiz gereist, um ihre kranke Tante zu pflegen, was sie bis heute tue. Der Onkel R. \_\_\_\_\_ lebe unterdessen in S. \_\_\_\_\_.

#### **E. 4.6**

Die Beschwerdeführerin nahm zu den Abklärungsergebnissen Stellung. Dabei wies sie vorerst darauf hin, ihr Beschwerdeverfahren sei getrennt von demjenigen ihres Onkels F. \_\_\_\_\_ (E-3735/2006) zu behandeln. Sie sei aus einer vorehelichen Beziehung schwanger geworden, was in ihrer Familie eine schwere Schande darstelle. Ihre Familie dürfe nichts davon erfahren. Hinsichtlich der Botschaftsabklärung wies der Rechtsvertreter auf seine Stellungnahme im Verfahren E-3735/2006 hin. In der Stellungnahme in jenem Verfahren wurde die Beschwerdeführerin betreffend festgehalten, das Fehlen eines Datenblattes sei nicht erstaunlich, zumal dieses Register die Funktion eines Strafregisters erfülle. Auf die Register der übrigen Sicherheitskräfte habe die Schweizerische Botschaft nur beschränkten Zugriff. Leider enthalte die Botschaftsantwort keine Angaben zur politischen Tätigkeit der Familien T. \_\_\_\_\_ und U. \_\_\_\_\_ (die Familie der Tante der Beschwerdeführerin) in der Türkei. Es dürfe als bekannt vorausgesetzt werden, dass eine Verurteilung zu (...) Jahren Haft aus politischen Gründen zu einer Reflexverfolgung der Familienangehörigen führen könne. Entgegen der Angaben in der Botschaftsantwort lebe in

der Schweiz keine Tante von A.\_\_\_\_\_ - der Beschwerdeführerin -, weshalb es unrichtig sei, A.\_\_\_\_\_ sei zu deren Pflege in die Schweiz gereist. Die Mutter von A.\_\_\_\_\_ habe beim Telefongespräch mit der Kontaktperson der Botschaft nicht frei sprechen können. Daher habe sie zu den Ausreisegründen ihrer Tochter falsche Angaben gemacht.

#### **E. 5.1**

In formeller Hinsicht ist vorab festzustellen, dass das vorliegende Beschwerdeverfahren gemäss dem Ersuchen in der Eingabe vom 8. April 2009 getrennt von demjenigen von F.\_\_\_\_\_ und dessen Familie (E-3735/2006) behandelt wird. Deren Verfahren ist zwischenzeitlich mit Urteil vom 5. August 2009 abgeschlossen worden. Hingegen werden deren Asylverfahrensakten beigezogen.

#### **E. 5.2**

Im Weiteren ist auf die Rüge einzugehen, wonach die Vorinstanz den Sachverhalt nicht vollständig und nicht richtig abgeklärt habe, indem sie die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Reflexverfolgung sowie ihren psychischen Gesundheitszustand weder abgeklärt noch in ihrer Verfügung gewürdigt habe. Das Bundesverwaltungsgericht hält diesem Einwand entgegen, dass die Vorinstanz die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Benachteiligungen wegen ihren Verwandten - insbesondere wegen ihres Onkels E.\_\_\_\_\_, der sich in Haft befinde - in ihrer angefochtenen Verfügung aufgenommen und auch gewürdigt hat. Dabei kam sie zum Schluss, dass die geltend gemachten Schwierigkeiten - zwei kurze Festnahmen - wegen ihrer Gefängnisbesuche einerseits unglaublich ausgefallen seien. Andererseits spreche gegen eine Reflexverfolgung der Umstand, dass die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge nie politisch tätig gewesen sei und nach den geltend gemachten Festnahmen ihren Onkel weiterhin im Gefängnis besucht habe. Zudem gelte sie als Nichte eines im Jahre (...) rechtskräftig verurteilten, langjährigen Häftlings als weit entfernte Verwandte mit beschränktem Einfluss. Im Übrigen hätten auch ihre Eltern und Geschwister ihren Onkel besucht. Diese würden indessen weiterhin in der Türkei wohnen. Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin eingereichten Beweismittel betreffend ihren Onkel E.\_\_\_\_\_ hielt die Vorinstanz fest, dass sich daraus keine Hinweise auf eine asylrelevante Verfolgung der Beschwerdeführerin ergeben würden. Hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin sah die Vorinstanz aufgrund deren Asylvorbringen keinen Anlass, diesen näher zu untersuchen. Auch die anlässlich der kantonalen Befragung anwesende Hilfswerksvertreterin machte hiezu keine entsprechenden Bemerkungen und sah offenbar auch keinen Anlass für weitere Abklärungen. Schliesslich wies auch der bereits zu Beginn des Asylverfahrens mandatierte Rechtsvertreter, der im Übrigen weder an der summarischen Befragung noch an der kantonalen Anhörung teilgenommen hat, im vorinstanzlichen Verfahren darauf hin, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Erlebnisse einer ärztlichen Behandlung bedürfe. Er beantragte ausschliesslich, es sei die Beschwerdeführerin durch eine Frau zu befragen, da in ihren Schilderungen Hinweise auf sexuelle Belästigungen vorhanden seien (vgl. Akte A6). Gesundheitliche Probleme der Beschwerdeführerin wurden im Übrigen erstmals in der Rechtsmitteleingabe erwähnt, wobei trotz wiederholter Ankündigung entsprechender ärztlicher Zeugnisse nie solche Eingang in die Akten gefunden haben. Somit kann der Vorinstanz weder die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes noch eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes vorgeworfen werden.

## **E. 6**

In materieller Hinsicht gelangt das Bundesverwaltungsgericht nach eingehender Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht abgewiesen hat. Die Vorinstanz hat, wie hievor erwähnt, den Sachverhalt genügend abgeklärt und in ihrem Entscheid die Gründe aufgeführt, welche auf die fehlende Glaubhaftigkeit der Vorbringen respektive die fehlende Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin schliessen lassen.

### **E. 6.1**

Soweit auf Beschwerdeebene ausgeführt wird, die Beschwerdeführerin habe wegen der früheren politischen Tätigkeit ihrer Verwandten respektive wegen ihrer Gefängnisbesuche bei ihrem Onkel E.\_\_\_\_\_ Benachteiligungen erlebt und müsste bei einer Rückkehr in die Türkei mit einer Reflexverfolgung rechnen, wird Folgendes festgestellt:

#### **E. 6.1.1**

In der Rechtsprechung wird in konstanter Praxis davon ausgegangen, dass in der Türkei staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten nicht ausgeschlossen sind, die als so genannte Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinne von Art. 3 AsylG sein können. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, ist nach der Praxis der ARK, welche für das Bundesverwaltungsgericht weiterhin Gültigkeit hat, vor allem dann gegeben, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied ge-fahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt steht. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich, wenn ein nicht unbedeutendes politisches Engagement der reflexverfolgten Person für illegale politische Organisationen hinzukommt oder ihr seitens der Behörden unterstellt wird (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 10 S. 195 ff. und dort zitierte Urteile). Dabei hängen die Wahrscheinlichkeit einer Reflexverfolgung und deren Intensität stark von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, wobei zur Zeit besonders diejenigen Personen von einer Reflexverfolgung bedroht sind, die sich offen für politisch aktive Verwandte einsetzen, sei dies als Mitglied einer Gefangenenhilfsorganisation oder im Rahmen einer Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Indessen kann hinter einer Reflexverfolgung auch nur die Absicht liegen, die gesamte Familie für Taten eines Familienmitglieds zu bestrafen oder sie einzuschüchtern, damit sie sich von oppositionellen kurdischen Gruppierungen fernhalten.

### **E. 6.2**

Aufgrund der Darlegungen der Beschwerdeführerin, der eingereichten Beweismittel, der weiteren Abklärungen sowie der beigezogenen Akten im Asylverfahren E-3735/2006 inklusive Beweismittel (Gerichtsakten betreffend E.\_\_\_\_\_, Botschaftsabklärung, Verwandtenlisten, Unterlagen betreffend Flüchtlingsanerkennungen) steht fest, dass E.\_\_\_\_\_ im Jahre (...) inhaftiert und am (...) wegen Unterstützung der PKK angeklagt und zu (...) Jahren Haft verurteilt worden ist. Gemäss Botschaftsauskunft vom 18. März 2009 hält er sich zur Zeit im O.\_\_\_\_\_ auf. Zudem haben verschiedene Mitglieder der Familie der Beschwerdeführerin - so auch ihre Onkel J.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_ - vorwiegend in den 90er Jahren die Türkei aus politischen Gründen verlassen und wurden in verschiedenen europäischen Ländern als Flüchtlinge anerkannt (letztmals 1996 Onkel J.\_\_\_\_\_) oder erhielten eine Aufenthaltsbewilligung. Ferner wohnen ihre Eltern -

N.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ - nach wie vor in B.\_\_\_\_\_.

### **E. 6.2.1**

Die oben erwähnten Voraussetzungen zur Bejahung einer Reflexverfolgung liegen im Fall der Beschwerdeführerin nicht vor. Einerseits ist den vorinstanzlichen Erwägungen zuzustimmen, wonach die Vorbringen der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit ihren Gefängnisbesuchen widersprüchlich und damit unglaubhaft ausgefallen sind. Eine Durchsicht der diesbezüglichen Protokollstellen ergibt, dass die Beschwerdeführerin in der Empfangsstelle angegeben hat, sie sei zweimal festgenommen worden. Die erste Festnahme habe drei Stunden gedauert, die zweite zwei Stunden (A2, S. 4 f.). Demgegenüber machte sie anlässlich der kantonalen Befragung geltend, die erste habe 24 und die zweite 20 Stunden gedauert (vgl. A8, S. 9 und 11). Zudem gab sie in der Empfangsstelle auf entsprechende Fragen hin an, ihre erste Festnahme sei wegen ihres Onkels E.\_\_\_\_\_, der im Gefängnis sei, und die zweite wegen ihres in Belgien lebenden Onkels, der für einen TV-Sender arbeite, erfolgt. Gleich anschliessend führte sie aus, sie habe persönlich keine anderen Probleme gehabt, sondern sei wegen dieser beiden Onkeln festgenommen und verhört worden (vgl. a.a.O., S. 5). Demgegenüber gab sie anlässlich der kantonalen Befragung an, sie sei wegen ihres engen Kontaktes zu ihrem Onkel, den sie mehrmals im Gefängnis besucht habe, unter dem Verdacht Kurierdienste zu leisten, zweimal in Untersuchungshaft genommen worden (vgl. Akte A8, S. 7). Auf Vorhalt dieses Widerspruchs anlässlich der kantonalen Befragung vermochte die Beschwerdeführerin diese unterschiedlichen Angaben nicht zu erklären. Vielmehr wies sie darauf hin, sie habe in der Empfangsstelle das Gleiche vorgebracht (vgl. a.a.O., S. 13). Im Weiteren machte die Beschwerdeführerin geltend, sie habe keine Kurierdienste ausgeführt, und verneinte, politisch tätig gewesen zu sein, wobei sie anfügte, man habe ihr dies lediglich vorgeworfen (vgl. S. 5). Im Gegensatz dazu hielt ihr Rechtsvertreter in seiner Eingabe vom 12. August 2004 fest, die Beschwerdeführerin habe persönlich Kurierdienste geleistet und sich damit politisch betätigt (vgl. Akte A6). Im Übrigen soll sich die Beschwerdeführerin nach der angeblichen Festnahme im August 2003 noch ein Jahr an ihrem Wohnort aufgehalten und ihren inhaftierten Onkel E.\_\_\_\_\_ weiterhin, letztmals im April oder Mai 2004, im Gefängnis besucht haben (vgl. Akte A8, S. 10 und 17), woraus der Schluss gezogen werden kann, sie hätte seitens der türkischen Behörden nichts zu befürchten gehabt.

### **E. 6.2.2**

Schliesslich machte die heute (...)-jährige Beschwerdeführerin nie geltend, sie hätte zu ihren politisch engagierten Verwandten, die vorwiegend bereits in den 90er Jahren und somit über zehn Jahre vor den angeblichen Behelligungen der Beschwerdeführerin ins Ausland geflüchtet sind, einen besonders engen Kontakt gepflegt oder würde dies im heutigen Zeitpunkt tun. Jedenfalls lassen die zahlreichen Beweismittel, die die Beschwerdeführerin einerseits und ihr Onkel F.\_\_\_\_\_ in dessen Beschwerdeverfahren (E-3735/2006) andererseits eingereicht haben, nicht darauf schliessen. Zudem vermochte sie wie hievor ausgeführt, keine Behelligungen wegen ihrer Verwandten glaubhaft zu machen. Aus diesen Gründen kann nicht geglaubt werden, die Beschwerdeführerin habe sich wegen Behelligungen im Zusammenhang mit ihren Besuchen bei E.\_\_\_\_\_ im Gefängnis zur Ausreise entschlossen. Schliesslich hat die Botschaftsanfrage ergeben, dass die Eltern der Beschwerdeführerin nach wie vor in B.\_\_\_\_\_ wohnhaft sind. Ein weiterer Onkel - R.\_\_\_\_\_ - lebt in S.\_\_\_\_\_. Ferner machte die Beschwerdeführerin auch nicht geltend, ihre Geschwister hätten wegen ihrer Verwandtschaft zum Onkel E.\_\_\_\_\_ behördliche

Probleme gehabt. Dies lässt den Schluss zu, dass die in der Türkei verbliebenen Angehörigen der Beschwerdeführerin wegen ihrer Verwandten nichts zu befürchten haben. Insgesamt ist nicht ersichtlich, weshalb die Behörden im heutigen Zeitpunkt ein Interesse an der Beschwerdeführerin haben sollten.

### **E. 6.2.3**

Soweit auf Beschwerdeebene auf die Stellungnahme im Beschwerdeverfahren E-3735/2006 und damit auf die dort kritisierten Abklärungen durch die Schweizerische Botschaft in Ankara hingewiesen wird, welche nicht korrekt verlaufen sein sollen, kann diesen Einwänden nicht zugestimmt werden. Entgegen der dort vertretenen Ansicht ist gegen die telefonische Anfrage durch die Schweizerische Botschaft bei der Mutter der Beschwerdeführerin Q.\_\_\_\_\_ nichts einzuwenden. So war der Anruf durch die Botschaft offenbar spontan und Q.\_\_\_\_\_ unvorbereitet. Dass sie dabei aus Angst vor Abhörungen spontan eine falsche Aussage gemacht habe, ist daher mehr als fraglich. Schliesslich hat sie bei diesem Anruf erwähnt, ihr Ehemann - der Vater der Beschwerdeführerin - sei unterwegs (Abholen der Wahlpapiere), was sie kaum erwähnt hätte, wenn dieser bereits zirka Mitte 2006 wegen behördlichen Behelligungen ausgereist gewesen wäre. Zudem kann auch nicht geglaubt werden, die Abklärungen der Schweizerischen Botschaft seien Gesprächsstoff in den Kaffeehäusern von B.\_\_\_\_\_ gewesen, wobei ein Quartiervorsteher darüber berichtet habe, er habe als Kontaktperson der Botschaft erzählt, dass F.\_\_\_\_\_ immer wieder Schwierigkeiten mit den türkischen Behörden gehabt habe. So können der Botschaftsantwort nämlich keine Hinweise oder Aussagen eines Quartiervorstehers als Kontaktperson entnommen werden.

### **E. 6.3**

Schliesslich wurde auch im Beschwerdeverfahren E-3735/2006 eine asylrechtlich relevante Verfolgungssituation und eine begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen verneint und die Beschwerde mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. August 2009 abgewiesen.

### **E. 6.4**

Soweit die Beschwerdeführerin ferner geltend gemacht hat, sie sei während ihrer Schulzeit im Gymnasium von einem Lehrer sexuell belästigt worden, muss auch dies wegen widersprüchlicher Angaben als unglaubhaft bezeichnet werden. So erwähnte sie zu Beginn der summarischen Befragung in der Empfangsstelle, sie sei vor dem Übertritt in die zweite Klasse im Sommer 2002 von der Schule weggewiesen worden (vgl. Akte A2, S. 2). Später führte sie dazu weiter aus, sie sei im Sommer 2002 vom Gymnasium verwiesen worden, da man sie der Kuriertätigkeit verdächtigt habe. Vor dem Ausschluss im Jahre 2002 sei sie von einem Lehrer sexuell belästigt worden (vgl. Akte A2, S. 5 und 6). Demgegenüber gab sie anlässlich der kantonalen Befragung zu Protokoll, sie sei dreimal im Jahre 2003, noch bevor sie aus der Schule weggewiesen worden sei, von einem Lehrer sexuell belästigt worden. Im Verlaufe der Befragung gab sie dafür wiederum das Jahre 2003 an. Sie sei erst nach diesen Belästigungen von der Schule rausgeworfen worden (vgl. Akte A8, S. 8 und 14). Auf Vorhalt der unterschiedlichen zeitlichen Angaben betreffend ihres Schulausschlusses vermochte die Beschwerdeführerin diese nicht zu erklären und gab an, sie habe immer das Jahr 2003 angegeben (a.a.O., S. 14). Diese festgestellten Widersprüche können auch nicht mit psychischen Problemen der Beschwerdeführerin erklärt werden.

### **E. 6.5**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die übrigen Ausführungen der Beschwerdeführerin oder auf die Beweismittel weiter einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Der Sachverhalt ist genügend abgeklärt. Es besteht demnach auch keine Veranlassung, weitere Abklärungen vorzunehmen. Zusammenfassend folgt, dass die Beschwerdeführerin keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen kann. Auch eine begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen ist zu verneinen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch der Beschwerdeführerin demnach zu Recht abgelehnt.

#### **E. 6.6**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 6.7**

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Die vorstehend erwähnten Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unmöglichkeit, Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f.; 2001 Nr. 1 E. 6a S. 2). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 44 Abs. 2 AsylG), wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dazumal herrschenden Verhältnisse (vgl. EMARK 1997 Nr. 27 S. 205 ff.) von Neuem zu prüfen sind. Weil sich vorliegend der Vollzug der Wegweisung - aus den nachfolgend aufgezeigten Gründen - als unzumutbar erweist, ist dementsprechend auf eine Erörterung der beiden anderen Kriterien zu verzichten.

#### **E. 7.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 7.3.1**

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet in Weiterführung der durch die ARK gewonnenen Erkenntnisse den Wegweisungsvollzug in die Türkei gestützt auf die allgemeine Lage als generell zumutbar (vgl. EMARK 2005 Nr. 21); eine andere Einschätzung mit Bezug auf die Herkunftsregion der Beschwerdeführerin (Provinz Kahramanmaraş) lässt sich nicht zureichend abstützen.

### E. 7.3.2

Allfällige wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die Beschwerdeführerin nach der Rückkehr betroffen sein könnte, stellen grundsätzlich keine die Existenz bedrohende Situation dar, welche den Vollzug der Wegweisung in den Heimatstaat als unzumutbar erscheinen lassen (vgl. EMARK 1994 Nr. 19 S. 149). Indessen ist vorliegend Folgendes zu berücksichtigen: Die ledige Beschwerdeführerin wies in ihrer Eingabe vom 8. April 2009 darauf hin, sie habe sich vollständig von der Familie ihres in der Schweiz wohnhaften Onkels (E-3735/2006) abgewandt, da sie aufgrund eines sexuellen Verhältnisses schwanger geworden sei. Diese Schwangerschaft aus einer vorehelichen Beziehung stelle in ihrer Familie eine schwere Schande dar, und es bestehe die reelle Gefahr, dass dies zu einem Ehrenmord an ihr und dem Kindsvater von Seiten ihrer Familie führen könnte. Aus diesem Grund lebe sie nun an einem für ihre Familienangehörige unbekanntem Ort in der Schweiz. Daher werde dringend um eine getrennte Behandlung ihres Beschwerdeverfahrens und demjenigen ihres Onkels (E-3735/2006) ersucht. Auch ihre übrigen Verwandten in der Türkei wüssten nichts von der Schwangerschaft. Die Behörden und ihr Arzt seien über diese Umstände informiert. Sie fürchte sich vor einer Tötung entsprechend der patriarchalischen Tradition ihrer Sippe. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in die Türkei komme wegen des drohenden Ehrenmordes, dem sie dort schutzlos ausgeliefert wäre, nicht in Frage. Am (...) wurde der Sohn C.\_\_\_\_\_ geboren. Es stellt sich somit die Frage, ob die Befürchtungen der Beschwerdeführerin, bei einer Rückkehr in die Türkei Opfer eines Ehrenmordes zu sein, als realistisch einzustufen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hält dazu Folgendes fest: Ehrenmorde - sogenannte innerfamiliäre Gewalt - müssen in der Türkei als gesellschaftliches Phänomen betrachtet werden. Die Gründe dafür sind ausser- oder voreheliche sexuelle Beziehungen von Frauen und anderer Ungehorsam, wie beispielsweise die Weigerung, die von der Familie bestimmte Person zu heiraten oder Geschlechtsverkehr mit einem Schwager oder dem Vater zu haben, etc. Die meisten Ehrenmorde werden innerhalb konservativer kurdischer Familien im Südosten oder unter Migranten und Migrantinnen aus dem Südosten, die in grossen Städten wohnen, verübt. Über einen Ehrenmord entscheidet laut einer Studie der Inonu-Universität in Malatya üblicherweise ein Familienrat. Über das Ausmass von Ehrenmorden in der Türkei liegen unterschiedliche Statistiken vor. Einem Bericht der türkischen Menschenrechtspräsidenschaft des Premierministers (IHB) vom Juni 2008 zufolge sollen jährlich mehr als 200 Personen Ehrenmorden zum Opfer fallen, wobei die Zahl in den vergangenen Jahren gestiegen sei. Zwar bestehen in der Türkei eine Schutzinfrastruktur (NGO's, staatliche Frauenhäuser, Polizei) und ein rechtlicher Rahmen, der solche Handlungen strafbar macht. So versucht der türkische Staat zunehmend, Ehrenmorde hart zu bestrafen, und ergreift Massnahmen gegen solche Praktiken. Der Strafrahmen für Ehrenmorde ist in Art. 82 des neuen türkischen Strafgesetzes geregelt, wobei der Ehrenmord als erschwerender Umstand bei Mord behandelt wird. Eine bedrohte Person kann sich in der Türkei grundsätzlich auch an die Polizei bzw. die Behörden wenden. Die Behörden greifen jedoch erfahrungsgemäss selten präventiv ein. Trotz dem erhöhten Strafmass für Ehrenmord, findet dieser in der vornehmlich aus dem Südosten

stammenden kurdischen Bevölkerung nach wie vor hohen Zuspruch (vgl. Accord, Juni 2009, mit Hinweis auf Bericht des US-Aussenministeriums [USDOS] vom Februar 2009 und "UK Home office", 23. Juli 2008, S. 27).

### **E. 7.3.3**

Die Beschwerdeführerin macht in erster Linie geltend, sie könne im Falle einer Rückkehr in die Türkei in keiner Weise mit der Unterstützung ihrer Familie rechnen. Vielmehr müsse sie wegen der Schande, die sie ihrer Familie zugefügt habe, damit rechnen, entsprechend der patriarchalischen Tradition ihrer Sippe umgebracht zu werden. Deshalb habe sie sich auch von der Familie ihres Onkels in der Schweiz abgewandt und wohne an einem für diese unbekanntem Ort (vgl. auch Eingabe vom 30. Oktober 2009). Der Vater ihres Kindes sei seit Bekanntwerden der Schwangerschaft spurlos verschwunden. Auch wenn die Beschwerdeführerin die behauptete Ausstossung aus ihrer Familie und den drohenden Ehrenmord nicht beweisen kann, sind ihre Lage als alleinstehende Mutter eines unehelichen Kindes in der Türkei und die diesbezüglich geäusserten Befürchtungen ernst zu nehmen. So ist ihr aufgrund des Gesagten eine Rückkehr zu ihrer eigenen Familie respektive in die Herkunftsprovinz Kahramanmaraş nicht zuzumuten. Es ist folglich zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin in einer anderen Region in der Türkei Fuss fassen kann. Die heute (...)-jährige Beschwerdeführerin verfügt über eine mehrjährige Schulbildung; jedoch hat sie das Gymnasium im zweiten Jahr abgebrochen. Auch hat sie weder einen Beruf erlernt noch hat sie berufliche Erfahrungen gesammelt, die es ihr allenfalls erlauben würden, für sich und ihr Kind eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen. In der Türkei sind zwar staatliche Hilfeleistungen für alleinstehende türkische Frauen mit Kindern vorgesehen. Es wäre daher durchaus denkbar, dass sie sich in einer Grossstadt einigermaßen integrieren könnte, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass sie dort über ein soziales Netz von Verwandten verfügt, auf das sie sich stützen könnte. Ein solches Beziehungsnetz ist im vorliegenden Fall jedoch zu verneinen, womit sie bei einer Rückkehr in die Türkei zusammen mit ihrem wenige Monate alten Kind völlig alleine dastehen würde. Im Weiteren kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin, welche mit ihrer vorehelichen sexuellen Beziehung die Ehre ihrer Familie befleckt hat, damit rechnen muss, deswegen von ihren Verwandten landesweit gesucht und verfolgt zu werden (vgl. Amnesty International, Koordinationsgruppe Türkei Deutschland, Länderkurzinfo Türkei, 1. August 2004). Zwar sind in den meisten Provinzen des Südostens die Frauenberatungs- und Solidaritätsorganisation KAMER präsent, welche auf die Hilfe für von Ehrendelikten gefährdete Frauen spezialisiert sind. In Einzelfällen von akut bedrohten Frauen, die sich an diese Organisationen gewendet haben, soll es dabei schon gelungen sein, für sich beziehungsweise ihre Familien eine Lösung zu finden. Jedoch fehlen KAMER grundsätzlich die notwendigen Einrichtungen, um bedrohte Frauen nicht nur kurzfristig zu schützen. Gefährdete Frauen würden meistens in eines der 44 Frauenhäuser, die es in der Türkei gibt, geschickt, wo Frauen maximal für sechs Monate Unterschlupf finden können. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass die Kapazitäten der existierenden Frauenhäuser sehr beschränkt sind. Beispielsweise in einer Millionenstadt wie Istanbul gab es im Jahre 2005 gerade einmal drei Frauenhäuser mit insgesamt 30 Plätzen (vgl. Regula Kienholz, Türkei: Rückkehr einer alleinstehenden kurdischen, des unehrenhaften Verhaltens beschuldigten Frau mit schwerst mehrfachbehindertem Kind, Gutachten der SFH Länderanalyse, Bern, 31. August 2005, S. 14 f.), wobei deren Anzahl im heutigen Zeitpunkt nicht stark gestiegen sein dürfte. Schliesslich sollen gemäss einem Bericht der NGO "Kurdish Human rights Project (KHRP)" die bestehenden Frauenhäuser qualitativ unzureichend sein, und

Frauenorganisationen, die derartige Dienstleistungen bereitstellen, würden von Schikanen durch Regierungs- und Exekutivbeamte berichten (vgl. Accord, Juni 2009, mit Hinweis auf "UK Home office", 23. Juli 2008, S. 27; KHRP, 13. Oktober 2008, S. 26).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführerin mit ihrem Kleinkind eine inländische Aufenthaltsalternative nicht zuzumuten ist.

#### **E. 7.4**

In Berücksichtigung der geschilderten Umstände kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung im heutigen Zeitpunkt als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren ist. Nachdem sich aus den Akten keine Hinweise auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG ergeben, sind die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme erfüllt.

#### **E. 8**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit sie die Frage des Wegweisungsvollzugs betrifft. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der Verfügung des Bundesamtes vom 8. März 2005 sind demnach aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, die Beschwerdeführerin und ihr Kind in der Schweiz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Abs. 4 AuG). Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens - zufolge Unterliegens im Asyl und Wegweisungspunkt - wären der Beschwerdeführerin die hälftigen Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.-- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Beschwerdeführerin ersuchte indessen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, wenn ihr Begehren im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht aussichtslos erscheint. Diese Voraussetzungen sind im konkreten Fall erfüllt, da die vorliegende Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden konnte und die Beschwerdeführerin gemäss Aktenlage aktuell bedürftig ist. Das Gesuch um Befreiung von der Bezahlung der Verfahrenskosten ist daher gutzuheissen und auf die hälftigen Verfahrenskosten zu verzichten.

#### **E. 9.2**

Nachdem die vertretene Beschwerdeführerin teilweise - hinsichtlich der Frage des Wegweisungsvollzuges - mit ihrer Beschwerde durchgedrungen ist, ist ihr für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. VGKE). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin reichte am 30. Oktober 2009 eine Honorarnote ein, wobei er einen zeitlichen Aufwand von 20.93 Stunden zum Stundenansatz von Fr. 230.- und Auslagen im Umfang von Fr. 85.70 ausweist. Dies ergibt ein Total von Fr. 4'813.90. Die Kostennote ist als angemessen zu bezeichnen. Unter Berücksichtigung des nicht vollumfänglichen Obsiegens ist der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von total Fr. 2'636.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer), welche vom Bundesamt zu entrichten ist, zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.